

**BEBAUUNGSPLAN** DER GEMEINDE  
**WECKESHEIM** KREIS FRIEDBERG HESSEN

AN DER DORN ASSENHEIMER - STRASSE

Text zum Bebauungsplan:

Die Mindestgrösse der Baugrundstücke beträgt 500,- qm.  
Pkw Garagen bis zu 7,00 m Länge und max. 2,50 m hoch sind an der Grundstücksgrenze zu errichten. Ausnahmen können mit dem Mindestgrenzabstand von 2,50 m gestattet werden.

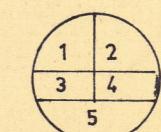
Die Bauparzellen im Bereich der Kreisstrasse sind nach dieser hin durchgehend einzufrieden. ( Ohne Türe und Tor.)

Die Sichtdreiecke im Bereich der Erschließungsstrassen Einmündungen sind von Bebauung und Aufwuchs über 1,00 m Höhe freizuhalten.

Dem Strassengelände dürfen keinerlei Abwasser, auch keine gefassten Regenwässer zugeleitet werden.

Zeichenerklärung:

Bauliche Nutzung:



1	2
3	4
5	
I	
II	

Plangebietsgrenze

Bebaubare Fläche

Grundstücksfreiflächen nicht bebaubar

neue Grundstücksgrenzen

Baugrenze

Strassenbegrenzung

Strassenhöhen

Begründung:

Die Gemeinde hat beschlossen für das Teilgebiet östlich der Dorn Assenheimer Strasse einen Bebauungsplan aufzustellen. Nördlich schliesst sich das neue Baugebiet der vorhandenen Bebauung an. Die südliche Grenze ist das Gewann vor den heiligen Ellern. Die westliche Begrenzung bildet die Landstrasse II. O. welche von Weckesheim nach Dorn Assenheim führt. Eine Erweiterung in östlicher Richtung ist wegen der hohen Aufschüttung des seitlichen Teiches nicht möglich. Zufahrt und Zugang erfolgen von der L. II. O. über zwei Verbindungen und eine Parallelstrasse. Die südliche Strasse ist 10,00 m breit vorgesehen um Sportplatzbesuchern Parkmöglichkeit zu geben. Die einzelnen Flächen werden von der Gemeinde erworben und nach der Umlegung an die Bauintressenten verkauft. Die Be- und Entwässerung ist möglich. Die Kosten für ca. 380 lfm kompl. Strasse betragen ca. DM 180.000,-

Bearbeitet: Wölfersheim, am 15. 10. 1965

WERNER PFEFFER, INC.  
6366 WÖLTERSHEIM  
GEORGSTR. 10  
TELEFON 86

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am: 5.10.1965 beschlossen.

Weckesheim, am 7.2.1966

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
offengelegt vom: 30.11.1965 bis: 31.12.1965

Weckesheim, am 7.2.1966

Von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen am: 1.6.1966

Weckesheim, am 7.2.1966

Der Bürgermeister:  
geändert

Genehmigungsvermerk:

Genehmigt  
mit Vig. vom 3. JUNI 1966  
Az. II-13-a-61 d 04/01  
Darmstadt den 5. JUNI 1966  
Der Evangelisationspräsident  
Im Auftrag

KATASTERAMT FRIEDBERG  
Friedberg, den 11. Mai 1965

Friedberg, den 11. Mai 1965  
Katasteramt Im Auftrag

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom: ..... bis: .....  
öffentlicht ausgelegt.

Die Auslegung ist am: ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist somit rechtsverbindlich

